

Nr. 910

28.10.2024

30. Jahrgang

Nummer

Seite

78/2024

Bezirksregierung
Detmold

Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für
Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh

4773

78/2024 Bezirksregierung Detmold

Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh

Die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh enthalten Regelungen über die Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Diese befristete Gültigkeitsdauer, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und keine eigenständige Außerkrafttretensregelung dar und findet mit Regelung im neu eingefügten § 50a des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) keine Anwendung mehr. Demnach gelten nunmehr ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß LNatSchG NRW unbefristet.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh. Weitergehende inhaltliche Änderungen der Verordnungen erfolgen nicht.

1.

Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Am Sundern“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh.

2.

Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie bei Harsewinkel“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh.

3.

Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Emssee“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

4.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Binner“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

Seite 4773

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

5.

Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Am Merschgraben“ in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh.

6.

Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schellenwiese“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

7.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Versmolder Bruch“ in der Stadt Versmold, Kreis Gütersloh.

8.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grasmeerwiesen“ in der Stadt Verl, Kreis Gütersloh.

9.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Emsniederung“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

10.

Die ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Baggersee Greffener Mark“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh.

11.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Fischteiche“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 46 LNatSchG NRW wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf kann in der Zeit vom 05.11.2024 bis zum 05.12.2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen
bei dem Landrat des Kreises Gütersloh – Standort Wiedenbrück, Wasserstr. 14, 33378, Rheda-Wiedenbrück,
Abteilung Umwelt, Büro Nr. 308
montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

oder nach individueller Terminabsprache
eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen
bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 215,
montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Detmold als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 23.10.2024

Az.: 51.2.1 –003/2024-002
Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Bremer